

Beispiel einer Lehrgangsklausur aus dem mittleren Bereich Staatsrecht

Zeitvorgabe: 90 Minuten
Zulässige Hilfsmittel: Gesetzessammlung Pappermann
Taschenrechner

Sachverhalt:

In der Öffentlichkeit und in Regierungskreisen wird schon seit längerem über eine Veränderung des bisherigen Punktesystems für Verstöße im Straßenverkehr gesprochen.



Abgeordnete verschiedener Fraktionen fertigen daraufhin eine Gesetzesvorlage, die eine Verschärfung der Ahndung von Verkehrsverstößen sowohl hinsichtlich der Bußgelder, als auch hinsichtlich der Punktevergabe im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg vorsieht. Diesen Entwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes legen die 32 Abgeordneten dem Bundestag vor.

Nach mehreren Lesungen sprechen sich in der Schlussabstimmung am Freitagnachmittag von den anwesenden 116 Abgeordneten 48 mit Ja und 12 mit Nein aus; 56 Abgeordnete enthalten sich.

Norbert Lammert leitet den Gesetzesbeschluss an den Bundesrat weiter. Nach vier Wochen wird der Gesetzesbeschluss an die Bundesregierung zur Gegenzeichnung weitergeleitet und anschließend Joachim Gauck vorgelegt. Diesen erreicht zeitgleich ein Antrag des Bundesrates auf Einberufung eines Ausschusses zur gemeinsamen Beratung über die Gesetzesvorlage.

Aufgabe 1: Joachim Gauck fragt sich, was er nun tun soll. Prüfen Sie für ihn gutachterlich die formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und geben Sie ihm einen Rat!

Abwandlung:

Bei dem Änderungsgesetz handelt es sich um ein Gesetz, welches den Art. 115 b GG dahingehend ändert, dass die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte im Verteidigungsfall auf den Verteidigungsminister übergeht.

Aufgabe 2: Legen Sie kurz dar, ob dieses Änderungsgesetz mit dem o.g. Abstimmungsergebnis des Bundestages aus dem Ausgangsfall verabschiedet werden könnte!

Aufgabe 3: Was sind formelle – und was sind materielle Gesetze? Begründen Sie und nennen Sie je ein Beispiel!

Beispielhafte Lösungsskizze:

Aufgabe 1:

Es ist zu prüfen, ob die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes formell verfassungsmäßig ist.

1. Gesetzgebungskompetenz Art. 70 ff. GG

Gem. Art. 70 GG haben grundsätzlich die Länder das Gesetzgebungsrecht. Bund ist ggf. aufgrund der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 71, 72 GG zuständig.

Gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG fällt der Straßenverkehr unter konkurrierende Gesetzgebung gem. Art. 72. GG. Das Änderungsgesetz, wodurch die Ahndung von Verkehrsverstößen verschärft werden soll, betrifft den Straßenverkehr.

Gem. Art. 72 Abs. 2 GG ist im Fall der Nr. 22 der Bund nur zuständig, wenn für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist.

Hier geht es um Verschärfung der Ahndung von Verkehrsverstößen (Bußgeld + Punkte in Flensburg). Durch eine Regelung der Länder käme es zu einer Ungleichbehandlung der Einwohner der verschiedenen Länder. Da die Länder keine Grenzen haben, wäre es auch schwer nachvollziehbar, wo Verstöße begangen wurden bzw. deren Nachverfolgung wäre erschwert. Die Ahndung der Verstöße nach den unterschiedlichen Regelungen durch eine zentrale Behörde viel komplizierter. Somit erscheint hier eine Rechtseinheit sinnvoll und der Bund besitzt die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Bundesgesetzes.

2. Vorverfahren/ Gesetzesinitiative Art. 76 GG:

Gem. Art. 76 GG können Ideengeber für Gesetzesvorschläge der Bundestag, Bundesrat oder die Bundesregierung sein. Hier: 32 Abgeordnete verschiedener Fraktionen haben Idee für das Änderungsgesetz vorgebracht. Gem. § 76 GOBT dürfen Fraktionen oder 5 % der Abgeordneten Gesetzesvorschläge einreichen. Der Bundestag besteht gem. § 1 BWahlG aus 598 Abgeordneten + Überhangmandaten. Das sind aktuell 631 Abgeordnete. 5 % entspricht 31,55 Abgeordneten. Mind. 32 Abgeordnete sind somit für einen Gesetzesvorschlag aus der Mitte des Bundestages erforderlich.

3. Hauptverfahren Art. 77 GG:

Die Bundesgesetze werden vom BT beschlossen, Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG. Bonus: Gesetzesentwürfe werden gem. § 78 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GOBT in drei Beratungen behandelt.

- a) Beschlussfähigkeit Bundestag: Nach Schluss der dritten Beratung folgt die Schlussabstimmung über den Gesetzesentwurf, § 86 GOBT. Fraglich, ob überhaupt abgestimmt werden durfte. Bundestag ist beschlussfähig, wenn gem. § 45 GOBT mehr als Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei 631 Abgeordneten entspricht die absolute Mehrheit mind. 316 Abgeordneten. Hier waren am Freitagnachmittag nur 116 anwesend. Gem. § 45 Abs. 2 GOBT bleibt der BT jedoch beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Hier keine Feststellung Beschlussunfähigkeit erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass Bundestag beschlussfähig war.

- b) Abstimmung Bundestag: Gem. Art. 42 Abs. 2 GG werden Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmengefasst. Dies entspricht der einfachen Mehrheit. Enthaltungen zählen dabei nicht mit. Hier wurden abzüglich der Enthaltungen 60 Stimmen abgegeben. Für eine Mehrheit sind mind. 31 Ja-Stimmen erforderlich. Die 48 Ja-Stimmen sind somit die Mehrheit.
- c) Beteiligung Bundesrat:
Die Beteiligung des Bundesrates hängt davon ab, ob es sich um eine Zustimmungsgesetz oder Einspruchsgesetz handelt. Grds. handelt es sich bei Gesetzen um Einspruchsgesetze, bei denen der Bundesrat nicht zustimmen, sondern nur keinen Einspruch einlegen muss. Zustimmungsgesetze müssen explizit benannt werden. Hier enthält insbesondere Art. 74 Abs. 2 GG die Nr. 22 nicht als Zustimmungsgesetz. Somit ist keine Zustimmung erforderlich. Gem. Art. 77 Abs. 2 kann Bundesrat innerhalb von 3 Wochen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen. Im vorliegenden Fall hat der Bundesrat dessen Einberufung beim Bundespräsident verlangt, jedoch erst nach 4 Wochen, nach der Gegenzeichnung. Der Antrag ist verspätet. Die fehlende Reaktion des BR ist als Billigung des Gesetzesentwurfes zu sehen.

Rat an den Bundespräsidenten: Das Änderungsgesetz ist formell rechtmäßig. Da der Gesetzesentwurf auch bereits durch die Bundesregierung gegengezeichnet wurde, kann der Bundespräsident den nach den Vorschriften des GG zustande gekommenen Gesetzesentwurf ausfertigen und im Bundesgesetzblatt verkünden.

Aufgabe 2:

Die Änderung von Art. 115 b GG ist eine Änderung des GG. Diese ist nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 79 GG möglich. Danach muss die Änderung gem. Abs. 1 ausdrücklich benannt werden. Gem. Abs. 2 ist außerdem einer 2/3-Mehrheit des Bundestages erforderlich. Dabei handelt es sich um eine absolute qualifizierte Mehrheit, die sich auf die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Bundestages bezieht. Bei 631 Abgeordneten liegt diese bei mind. 421 erforderlichen Ja-Stimmen. Diese ist im o.g. Fall nicht erreicht. Außerdem wäre auch noch eine 2/3-Mehrheit des Bundesrates erforderlich.

Aufgabe 3:

Unter formellen Gesetzen versteht man alle Parlamentsgesetze, als Gesetze, die durch das Parlament des Bund/ der Länder verabschiedet wurden. Diese haben ein formelles Gesetzgebungsverfahren durchlaufen (Bsp: alle Bundes- und Landesgesetze). Die formellen Gesetze stammen also von der Legislative.

Materielle Gesetze erfüllen diese zusätzliche Voraussetzung nicht zwingend. Sie können also auch von der Exekutive erlassen sein. Sie sind jedoch dem Inhalt nach Gesetze (Bsp: RechtsVO, Satzungen).

Somit sind alle formellen Gesetze auch materielle Gesetze, aber nicht jedes materielle Gesetz ist ein formelles.